

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Chorakademie Erfurt e. V.“. Er hat seinen Sitz in Erfurt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Zweck und Ziel des Vereins sind insbesondere die Förderung und Bildung musisch interessierter Kinder und Jugendlicher sowie die Pflege des Kinder- und Jugendchorgesanges durch gemeinsames Chorsingen, regelmäßige Chorproben, öffentliche Konzerte sowie andere musikalische und künstlerische Projekte. Es sollen Freude und Verständnis für den Chorgesang geweckt, stimmliche Fertigkeiten entwickelt sowie die Kinder und Jugendlichen zu musikalisch gebildeten und künstlerisch aufgeschlossenen Menschen erzogen werden.
3. Der Verein ist bemüht, freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen und damit als „Freier Träger der Jugendhilfe“ anerkannt zu werden (dazu gehören soziale Bildungsarbeit zur Pflege der Chorgemeinschaft, Freizeitangebote mit Erholung in Form von Chorfreizeiten, gesellschaftliche Veranstaltungen, Spiele sowie die Förderung internationaler Zusammenarbeit). Pädagogische Ziele sind die Förderung und Entwicklung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte der Jugend zu freien und für die Musik offenen Menschen.
4. Der Verein setzt sich darüber hinaus für mitmenschliche Hilfe im täglichen Leben von Kindern ein, jeweils ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, ausgenommen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
2. Förderndes Mitglied - ohne Stimmrecht - kann jede natürliche und juristische Person werden.

3. Für die Aufnahme von Mitgliedern muss ein Antrag vorliegen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins entscheidet der Verein in der Mitgliederversammlung. Mitglieder sind aufzunehmen, wenn 80 % der Mitglieder in der Versammlung ihre Zustimmung aussprechen.
4. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Chordirigentin.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vorstand und dessen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Zuschüsse

Der Verein finanziert seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse der öffentlichen Hand und aus sonstigen Zuwendungen. Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegen zu nehmen. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus 3 Personen
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter und
 - dem Schatzmeister
3. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
4. Im Sinne des § 26 BGB Abs. II wird der Verein durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt nach außen. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter den Verein nur vertritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

5. Der Vorstand fasst im Rahmen der Satzung mehrheitliche Beschlüsse zu den Aufgaben, die im § 8 genannt sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für die Arbeit des Vorsitzenden verbindlich.

§ 8 Aufgaben

1. Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - die Finanzplanung
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Vorstand kann sich einer Geschäftsführung auch gegen Entgelt bedienen.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat bestellen, der sich dem Satzungszweck verpflichtet fühlt und den Vorstand in seiner Tätigkeit berät. Über die Personen, die dem Beirat angehören, entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand kann sich einer entgeltlichen künstlerischen Leitung bedienen.

§ 9 Einberufung, Beschlussfassung, Niederschrift

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand fertigt Protokolle zu seinen Sitzungen an.

Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - die Feststellung des jährlichen Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Prüfberichtes.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung kann sich eines Rechnungsprüfers bedienen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

§11 Einberufung, Verhandlungsleitung, Beschlussfassung, Niederschrift

1. Die Mitglieder des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr, in der Regel bis zum Ende des II. Quartals, unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Gründe schriftlich beantragt.
3. Soweit Mitglieder ihre E-Mail-Adresse dem Vorstand bekannt geben, ist dieser berechtigt, Einladungen und weiteren Schriftverkehr über die E-Mail-Adresse zu führen.
4. Die Einberufung sowie auch jeder andere Schriftverkehr mit den Mitgliedern erfolgt an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse. Soweit das Mitglied verzieht, ist es verpflichtet, seine neue Adresse unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 32, 33 BGB. Über den Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Finanzwirtschaft

§ 12 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassen- und Rechnungsführung, Rechnungsabschluss

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorsitzende hat dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Finanzplan zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Finanzplan bildet die Grundlage für die Bewirtschaftungen der Einnahmen und Ausgaben. Die Haushaltsmittel sind unter Verantwortung des Vorsitzenden verantwortlich, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Der Vorsitzende legt dem Vorstand den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie das Ergebnis der Rechnungsprüfung bis spätestens zum Ende des I. Quartals zur Prüfung und Bestätigung vor.

§ 13 Begründung der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein als ordentliches Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied zumindest zuvor 5 Jahre als förderndes Mitglied dem Verein angehört haben soll.
2. Fördernde Mitglieder sind alle Personen, die im Chor mitsingen. Fördermitglieder können auch sonstige natürliche und juristische Personen sein, die die Bestrebung des Vereins unterstützen.

3. Der Antrag auf Aufnahme eines fördernden Mitgliedes erfolgt schriftlich beim Vorstand. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist der Antrag von einem Erziehungsberechtigten zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Chorleitung.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Streichung der Mitgliedschaft wegen versäumter Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder aus anderem wichtigem Grund.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach zwei versandten Mahnungen, die im Abstand von jeweils einem Monat erfolgen, nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Datum der letzten Mahnung voll entrichtet wird. In der Mahnung muss darauf hingewiesen werden, dass das Mitglied beim Versäumen rechtzeitiger Zahlung mit der Streichung der Mitgliedschaft zu rechnen hat. Die Mahnung ist an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes zu versenden. Sie kann auch durch E-Mail versandt werden.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Schulhalbjahres gekündigt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund eines Antrages des Vorstands.
5. Der Vorstand hat mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung seinen mit Gründen versehenen Antrag dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine dem Vorstand zugehende schriftliche Mitteilung ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
6. Den aus wichtigem Grunde beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes hat der Vorstand dem Betroffenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Der Ausschluss ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gerichtlich angefochten wird. Auf die Frist und die endgültige Wirkung unterlassener Anfechtung ist in der Bekanntgabe des Ausschlusses hinzuweisen. So sich das Mitglied gegen den Ausschluss wendet, befindet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
7. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod.
8. Bei Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigene zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in diesem Sinne zu verwenden.